



Qualitätsring Medizinische Software

Die Satzung des QMS

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Qualitätsring Medizinische Software**“ mit dem Zusatz „**e. V.**“ nach seiner Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50169 Kerpen, Concordiastr. 10.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, Standards für die Interoperabilität in der medizinischen Informatik zu erarbeiten, zu prüfen, weiterzuentwickeln und zu fördern und dadurch die Effizienz und Sicherheit der öffentlichen Gesundheitsversorgung zu steigern und deren Kosten zu senken.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für Definition, Prüfung und Sicherung von Software-Qualität, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden,
 - durch die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Grundsätze,
 - durch Zertifizierung von in der Gesundheitsversorgung angewandeter Software.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - strebt jedoch nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen. Insbesondere
 - a) Unternehmen, die Software herstellen, vertreiben oder als Dienstleistung anbieten,
 - b) Unternehmen, die im Bereich der Softwareberatung tätig sind,
 - c) Interessenvertretungen, Verbände oder sonstige Personen mit berechtigtem Interesse an der Qualitätssicherung von Software,
 - d) entsprechende Einrichtungen aus Lehre und Forschung,
 - e) Krankenkassen, kassenärztliche Vereinigungen und Ärzte.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist zu begründen. Er ist unanfechtbar.
5. Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied,
 - a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag fristgerecht gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 5 – Haftung

1. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder seiner Mitglieder aus jedweden Rechtsgrund für im Rahmen des Vereinszweckes erstellte Arbeitsergebnisse, insbesondere für aufgestellte Richtlinien für Definition, Prüfung und Sicherung von Softwarequalität sowie für Leistungen im Rahmen des Vereinszweckes, insbesondere für Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten ist gegenüber den Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht für Haftung wegen Vorsatz.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Erklärung ist mit

eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden zu richten.

2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn

- das Mitglied mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist und abgemahnt wurde. Die Streichung ist einem Mitglied schriftlich vom 1. Vorsitzenden mitzuteilen,
- das Insolvenzverfahren gegen das Mitglied eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- das Mitglied im Zwangsvollstreckungsverfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- bei Geschäftsunfähigkeit, Tod oder Vollbeendigung.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen und/oder das Ansehen des Vereins schuldhaft verletzt bzw. schädigt.

4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht fristgerecht angefochten, so kann auch in einem späteren gerichtlichen Verfahren die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht mehr geltend gemacht werden.

7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein, unbeschadet der Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, Das beim ausgeschiedenen Mitglied befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 7 – Vereinsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen, wenn erst während des Geschäftsjahres ein Mitglied eintritt, seine Mitgliedschaft beendet oder dessen Mitgliedschaft beendet wird.

§ 8 - Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung hat **vier** Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Entscheidend für die Einhaltung der Einladungsfrist ist der Poststempel. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin eingehend beim 1. Vorsitzenden schriftlich fordert. Die Ergänzung der Tagesordnung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Rechtsmissbräuchlich gestellte Ergänzungsanträge kann der Vorstand durch schriftlichen, begründeten Bescheid an den Antragsteller zurückweisen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt, mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außer es sagen zwei Drittel der Mitglieder per eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden bis zum Tagungstermin schriftlich ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen. Der Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung kann die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Protokollführer wählen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks jedoch der Zustimmung aller - auch der nicht anwesenden - Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Falle schriftlich spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgeblich der Poststempel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.

6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.

§ 10 – Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- einem Beisitzer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

3. Vertretungsberechtigt sind jeweils allein der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister - sofern kein Geschäft der laufenden Kassenführung bis zum Betrag von € 5.000,00 im Einzelfall vorliegt - nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden handeln.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister darf laufende Geschäfte der Kassenführung bis zu einem Betrag von € 10.000,00 im Einzelfall tätigen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen; hierzu reicht es aus, wenn die Stimmabgabe durch persönlich unterzeichnete und per Fax übermittelte Erklärung erfolgt.
7. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird sein Amt von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem Vereinsmitglied besetzt.
8. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr; er wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist zusätzlich entsprechend einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
9. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, für solche laufenden Vereinsgeschäfte, die der Vorstand in einer Geschäftsanweisung festlegt, einen ehrenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen, der jedoch den Verein in Rechtsgeschäften nicht allgemein nach außen vertritt. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Einzelvollmachten pro Rechtsgeschäft erteilen oder auch Rechtsgeschäfte bis zu einem in der Geschäftsanweisung festgesetzten Wert allgemein gestatten. Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstands gebunden; er arbeitet in enger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden und informiert über seine Aktivitäten jeweils in Vorstandssitzungen, an denen er regelmäßig teilnimmt. Der Geschäftsführer hat das Recht, Anträge in Vorstandssitzungen zu stellen. Außerhalb von Rechtsgeschäften vertritt der Geschäftsführer den Verein zwecks Erfüllung der Vereinsziele auch nach außen. Der Geschäftsführer kann jederzeit und ohne Offenlegung von Gründen abberufen werden. Für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, von denen mindestens einer Mitglied des Vereins sein muss. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 – Ehrenmitgliedschaften

1. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Vorstandes oder des schriftlichen Antrags eines Drittels der Mitglieder über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden.
3. 2. Ein entsprechender Antrag ist angenommen bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 13 - Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 14 – Schriftform

Soweit diese Satzung Schriftform vorschreibt, steht ihr gleich ein persönlich unterzeichnetes, per Telefax versendetes Schreiben sowie ein mit digitaler Signatur versehenes E-Mail-Schreiben. Entscheidend für die Einhaltung von Fristen ist beim Telefaxschreiben sowie bei der E-Mail jeweils das Datum des Versendeprotokolls.